

Code of Conduct für Lieferanten

1. Präambel

Die FRÄNKISCHE Industrial Pipes GmbH & Co. KG und ihre direkten und indirekten Beteiligungen (nachfolgend zusammen „FIP“ genannt) tragen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Wir legen besonderen Wert auf Integrität, Fairness, Nachhaltigkeit, den verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, die Einhaltung gemeinhin anerkannter ethischer Grundsätze sowie von Gesetzen und Vorschriften bei der FIP, aber auch bei unseren Lieferanten. Daher setzen wir auf eine starke partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten, die diese Werte teilen.

Dieser Code of Conduct für Lieferanten („CoC“) verpflichtet alle Lieferanten der FIP, deren Geschäftsleitungen und deren Mitarbeiter und stellt eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen FIP und ihren Lieferanten dar. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Vertrag zu Gunsten Dritter.

Die in diesem CoC dargelegten ethischen Grundsätze basieren auf den Prinzipien des UN Global Compact, den ILO-Konventionen (International Labour Organization), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen sowie den OECD-Leitsätzen für multinational agierende Unternehmen.

Der vorliegende CoC definiert Mindeststandards. Sollten anwendbare Gesetze oder Verordnungen strengere Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang.

Der Lieferant wird seine Mitarbeiter über den Inhalt dieses CoC informieren und ein Bewusstsein für die Einhaltung dieser Regelungen schaffen. Der Lieferant trägt die Anforderungen in der eigenen Lieferkette weiter, um seine Verpflichtungen gegenüber FIP erfüllen zu können.

2. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen, Dauer und Anwendungsbereich

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze, Vorschriften und relevanten Verordnungen der Länder, in denen er tätig wird, stets einzuhalten, sowie Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird der Lieferant in seinem Handeln auf Fairness & Integrität, seine soziale und finanzielle Verantwortung, auch in Bezug auf Konfliktminerale, Arbeitssicherheit, sowie auf Umwelt- und Datenschutz gemäß den nachfolgenden Vorgaben achten und diese Werte aktiv fördern.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen und Pflichten aus diesem CoC stets einzuhalten und aus eigenem Antrieb dazu beizutragen, dass insbesondere die Einhaltung der in Ziffer 5 bestimmten Menschenrechte und der in Ziffer 6 bestimmten Umweltschutzrechte durch die FIP nicht durch unternehmerische Tätigkeiten, Handlungen und Unterlassungen des Lieferanten und dessen Zulieferer beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtungen aus diesem CoC bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Verpflichtungen sind wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der (künftigen) Verträge zwischen FIP und dem Lieferanten.

FIP behält sich das Recht vor, den CoC bei Bedarf anzupassen, insbesondere um die Regelungen dieses CoC mindestens an den aktuellen Standard gesetzlicher Regelungen anzupassen, die FIP

erfüllen muss. FIP wird den Lieferanten über Anpassungen dieses CoC in Kenntnis setzen und eine angemessene Frist setzen, mit Ablauf derer die Anpassungen des CoC in Kraft treten und den Lieferanten verpflichten.

3. Fairness und Integrität

3.1. Keine Toleranz für Korruption

Geschäftsentscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung von Gütern, sind ausschließlich an betrieblichen Interessen zu orientieren. Daher hat der Lieferant stets auf eine strikte Trennung zwischen den Interessen des Unternehmens und den privaten Interessen der Mitarbeiter und Entscheidungsträger zu achten und Interessenkonflikte bereits im Ansatz zu vermeiden. Scheinbar oder tatsächlich auftretende Konflikte sind transparent offen zu legen und gesetzeskonform zu lösen.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich weder direkt noch indirekt an irgendeiner Form von Korruption oder Bestechung zu beteiligen noch solche Verhaltensweise in seinem Geschäftsumfeld zu tolerieren. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass seine Mitarbeiter, Entscheidungsträger, Vertreter und Beauftragte die einschlägigen Gesetze des Korruptionsstrafrechts stets einhalten.

Zu beachten sind insbesondere die anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Bestechung von Amtsträgern. Es ist grundsätzlich unzulässig, Amtsträgern persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erzielen. Entsprechendes gilt hinsichtlich Bestechung in der Privatwirtschaft. Die Hingabe von kleineren sozialadäquaten Geschenken ist dazu in jedem Einzelfall sorgfältig auf die rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

3.2. Maßnahmen gegen Geldwäsche

Der Lieferant wird sich weder an Geldwäsche beteiligen noch diese tolerieren. Jeglichem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist umgehend nachzugehen, aufzuklären und erforderlichenfalls zu melden.

3.3. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant ist dem fairen Wettbewerb verpflichtet. Er hat sich dabei an die geltenden nationalen und internationalen Gesetze zum Schutz und zur Förderung des freien und lauten Wettbewerbs zu halten. Insbesondere hat der Lieferant jegliche Beteiligung an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu unterlassen. In Zweifelsfällen ist eine kartellrechtliche Klärung herbeizuführen.

3.4. Whistleblowing

Der Lieferant wird sicherstellen, dass Mitarbeitern, die wahrheitsgemäß vermutetes Fehlverhalten oder Gesetzesverstöße melden (sog. „Whistleblower“), keine negativen Konsequenzen in Hinblick auf ihr Arbeitsverhältnis drohen.

4. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Berater zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der FIP zu verpflichten. Vertrauliche Informationen und vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, es wurde ein Einverständnis dazu erteilt oder es handelt sich um öffentlich zugängliche Informationen. Soweit zwischen der FIP und dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, geht diese vor.

5. Menschenrechte

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Lieferant hat die anerkannten Menschenrechte nach den Bestimmungen der Vereinten Nationen in allen Bereichen seiner Unternehmung zu respektieren. Sie sollen vermeiden, Verstöße gegen Menschenrechte durch ihre Wertschöpfung, welche auch Zulieferer und Vertragspartner umfasst, zu verursachen oder dazu beizutragen.

Die Geschäftspartner dürfen widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern weder tolerieren noch daran beteiligt sein.

5.2. Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant soll für seine Mitarbeiter angemessene und positive Arbeitsbedingungen schaffen. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz vor körperlichen Strafen, körperlichen, sexuellen, psychologischen oder verbalen Belästigungen oder Missbrauch geschützt werden. Der Lieferant hat aktiv dafür Sorge zu tragen, dass auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft dahingehende Verstöße unterbleiben.

5.3. Keine Diskriminierung

Kein Mitarbeiter darf direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis, insbesondere bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand, aufgrund seiner Rasse, sozialen Stellung (Kaste), Herkunft (Minderheiten, indigene Herkunft), Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, freiheitlich demokratischer politischen Überzeugung benachteiligt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant aktiv dafür Sorge zu tragen, dass diskriminierende Handlungen im Betrieb des Lieferanten unter der Arbeitnehmerschaft unterbunden werden.

5.4. Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer

Der Lieferant sorgt für ein sicheres Arbeitsumfeld und beachtet die anwendbaren gesetzlichen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Zur Verhinderung von Arbeitsunfällen ergreift der Lieferant präventive Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des konkreten Arbeitsplatzes. Dies umfasst insbesondere

- die Einhaltung Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine entsprechende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie
- die ausreichende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Bei der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften haben die Lieferanten sicherzustellen, dass diese ausreichend unterwiesen und kontrolliert werden, sie sich an anwendbare gesetzliche Regelungen halten und durch ihre Handlungen und Unterlassungen insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung achten, Leib oder Leben nicht verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

5.5. Koalitionsfreiheit und Lohnverhandlungen

Der Lieferant respektiert die Koalitionsfreiheit im betrieblichen Umfeld und das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen.

Der Lieferant achtet das Recht seiner Mitarbeiter, einer Gewerkschaft beizutreten oder selbst eine Gewerkschaft zu gründen. Ebenso wird das Recht zum Führen von Tarifverhandlungen und sonstigen Lohnverhandlungen anerkannt. Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen. Der Lieferant wird jegliche Diskriminierung von Arbeitnehmervertretern vermeiden und diesen die Ausübung Ihrer Funktion ermöglichen.

5.6. Kinderarbeit

Der Lieferant beachtet die Bestimmungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Insbesondere wird der Lieferant in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 138 der International Labor Organization („ILO“) keine Arbeitnehmer beschäftigen, deren Alter geringer als 15 Jahre ist bzw. in Ländern, die unter die entsprechende Ausnahmenregelung der ILO fallen, deren Alter geringer als 14 Jahre ist. Ferner dürfen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 182 der ILO jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht für riskante Tätigkeiten eingesetzt werden, die gesetzlich für diese Altersgruppe untersagt sind oder deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden. Um Kinderarbeit zu vermeiden, sollen wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung in den Einstellungsprozess integriert werden. Soweit nationale Vorschriften zur Kinderarbeit strengere Standards vorschreiben, so gehen diese vor.

5.7. Zwangsarbeit

Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche Form von Zwangsarbeit, insbesondere im Umfang des Übereinkommens 29 der ILO, oder unfreiwilliger Tätigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit unterbleibt. Er wird Zwangsarbeit weder nutzen noch sich daran beteiligen oder diese in seinem Geschäftsumfeld tolerieren. Jede Arbeitskraft soll frei in ihrer Entscheidung sein, ihren Arbeitgeber mit entsprechender Kündigungsfrist zu verlassen.

5.8. Sklaverei

Der Lieferant stellt sicher, dass keinerlei Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen erfolgen.

5.9. Arbeitszeit & Lohn

Der Lieferant stellt sicher, dass die einschlägigen Gesetze zur Arbeitszeit eingehalten und die zulässigen Arbeitszeiten in seinem Betrieb nicht überschritten werden. Arbeitszeiten und Überstunden sind auf ein Niveau zu begrenzen, das menschenwürdige, sichere und produktive Arbeitsbedingungen gewährleistet.

Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen, z.B. das Mindestlohngesetz oder vergleichbare Gesetze, weltweit einzuhalten.

5.10. Schädliche Umwelteinwirkungen

Der Lieferant stellt sicher, dass seine unternehmerischen Tätigkeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstören oder
- die Gesundheit einer Person schädigen.

6. Umweltbezogene Rechte

6.1. Allgemeine Pflichten, Umwelt-, Abfall- und Energiemanagement

Die Lieferanten verpflichten sich bei ihrer Geschäftstätigkeit den Umweltschutz angemessen zu berücksichtigen, Ressourcen sparsam einzusetzen und Abfälle nach Möglichkeiten zu reduzieren. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen und, sofern möglich, einem Recyclingverfahren zuzuführen. Der Lieferant soll ein System zur Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes implementieren. Eine Zertifizierung gemäß ISO 14001 (Umweltmanagement) ist vom Lieferanten anzustreben und aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant soll nach Möglichkeit angemessene Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur Reduzierung von Treibhausgasen ergreifen. Ferner sollen im Rahmen der Möglichkeiten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Boden-, Wasser- und Luftqualität ergriffen werden, Biodiversität, Entwaldung und Lärmschutz miteingeschlossen.

6.2. Quecksilber

Der Lieferant stellt sicher, dass er im Sinne des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber („Minamata-Übereinkommen“) keine mit Quecksilber versetzten Produkte herstellt, bei seinen Herstellungsprozessen kein Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet sowie Quecksilberabfälle entsprechend des Minamata-Übereinkommens behandelt.

6.3. Persistente Organische Schadstoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass er im Sinne des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe sowie der EU-Verordnung (EU) 2019/1021 keine persistenten organischen Schadstoffe herstellt, verwendet, in Verkehr bringt, nutzt, sammelt, verarbeitet, formuliert, verbraucht, lagert, bereithält, behandelt, ab- oder umfüllt, mischt oder daraus ein Erzeugnis herstellt oder anderweitig gebraucht.

6.4. REACH & Konfliktminerale

Der Lieferant ist verpflichtet seinen Meldepflichten hinsichtlich besorgniserregender Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in seinen Produkten eigeninitiativ nachzukommen.

Konfliktminerale (Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold) werden vom Lieferanten nicht in den an FIP gelieferten Produkten verwendet. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte hinsichtlich der Stoffbeschränkungslisten zu überprüfen und die FIP über verbotene oder deklarationspflichtige Stoffe unverzüglich zu informieren.

6.5. Abfälle

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen, insbesondere Verboten, zur Aus- und Einfuhr sowie im Umgang mit gefährlichen Abfällen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) sowie der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

7. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz der Daten und personenbezogenen Daten von Kunden, Mitarbeitern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und anderen Personen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Bei jedem Umgang mit personenbezogenen Daten aus dem Umfeld von FIP wird der Lieferant sich diesbezüglich außerdem den Weisungen von FIP unterwerfen und FIP bei der Erfüllung von Ansprüchen Betroffener nach Kräften unterstützen. Kosten, einschließlich Bußgeldern, die FIP mittelbar oder unmittelbar wegen einer Verletzung von Datenschutzrechten seitens des Lieferanten entstehen können, wird der Lieferant FIP auf erstes Anfordern erstatten bzw. FIP hiervon freistellen.

8. Privatsphäre, Rechte am geistigen Eigentum und Vertraulichkeit

Der Lieferant respektiert die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen aller seiner Mitarbeiter und Geschäftspartner. Der Lieferant verpflichtet sich, geistige Eigentumsrechte und vertrauliche Informationen von FIP vor Missbrauch, Fälschung, falscher Handhabung, Diebstahl, unzulässiger Offenlegung und Betrug in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen von FIP und geltendem Recht zu schützen.

9. Interessenkonflikte

Der Lieferant achtet darauf, dass seine Beschäftigten Geschäftsentscheidungen ausschließlich aufgrund sachgerechter Erwägungen treffen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Beschäftigte oder Dritte, die einem Interessenskonflikt unterliegen, nicht an entsprechenden Geschäftsentscheidungen beteiligt sind.

10. Compliance in der Lieferkette

Der Lieferant hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, damit seine Lieferanten die in diesem Code of Conduct festgelegten Regeln ebenfalls einhalten. Hierzu ist der Lieferant aufgefordert, seinen eigenen Lieferanten vertragliche Pflichten aufzuerlegen, die mindestens den Standards dieses CoC entsprechen.

11. Zusammenarbeit mit FIP, Pflichten des Lieferanten

11.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Pflichten aus diesem CoC sowie dazu sicherzustellen, dass durch seine unternehmerischen Tätigkeiten, Handlungen und Unterlassungen kein Risiko einer Verletzung von Menschenrechten im Sinne der Ziffer 5 sowie von Umweltschutzrechten im Sinne der Ziffer 6 („Rechtspositionen“) entsteht.

11.2. Beschaffung und Bereitstellung von Informationen

Hat der Lieferant Grund zur Annahme, hat er den Verdacht oder erlangt er Kenntnis von einer Verletzung oder dem Risiko einer Verletzung einer Rechtsposition durch sich selbst oder seine Zulieferer, wird er FIP unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Der Lieferant hat entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, die ihm die Kenntnis eines Risikos oder einer Verletzung einer Rechtsposition ermöglichen.

Der Lieferant wird FIP auf Anforderung unverzüglich sämtliche Informationen bereitstellen, die für FIP erforderlich sind zur Bewertung

- möglicher Risiken für Verletzungen von Rechtspositionen durch den Lieferanten sowie dessen Zulieferer;
- der Folgen möglicher Verletzungen von Rechtspositionen durch den Lieferanten sowie dessen Zulieferer.
- der Umsetzung von Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 11.3 durch den Lieferanten.

Zur Bereitstellung von Informationen und zum Zwecke der Zusammenarbeit mit FIP wird der Lieferant insbesondere die jeweils von FIP zur Verfügung gestellte Software (aktuell „Check Your Value Chain“) nutzen, indem er sich dort registriert, die angefragten Informationen wahrheitsgemäß und vollständig angibt und stets aktuell hält.

11.3. Mitwirkungspflichten

Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit FIP sicherstellen, dass das Risiko einer Verletzung von Rechtspositionen im Geschäftsbereich des Lieferanten minimiert wird („Präventivmaßnahmen“). Für den Fall, dass eine Verletzung einer Rechtsposition eingetreten ist, wird der Lieferant in Abstimmung mit FIP die Folgen beseitigen und Abhilfe schaffen, um die Verletzungen der Rechtsposition abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden („Abhilfemaßnahmen“). Eigene Pflichten des Lieferanten aus dem jeweils anwendbaren Recht bleiben unberührt.

11.4. Kontrolle, Überwachung

Der Lieferant räumt FIP und deren bevollmächtigten Vertretern die Möglichkeit ein, in erforderlichem Umfang Kontrollen durchzuführen, insbesondere in Form von Auskünften, Befragungen und Audits des Lieferanten, das Recht zur Einsichtnahme in alle relevanten Dokumente des Lieferanten sowie das Recht Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen.

Im Fall substantiierter Hinweise auf wesentliche Verstöße ist die FIP ferner berechtigt, detaillierte Informationen zu verlangen und die Einhaltung der Regeln ohne vorherige Ankündigung vor Ort zu überprüfen.

12. Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

12.1. Verstoß gegen Informationspflichten

Stellt FIP selbst oder aufgrund von Nachforschungen oder Kontrollen Dritter (z.B. Behörden, NGO) fest, dass der Lieferant die Pflichten zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung gemäß Ziffer 11.2 nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht vollständig und wahrheitsgemäß, erfüllt hat, ist der Lieferant verpflichtet die erforderlichen Informationen unverzüglich und auf eigene Kosten zu beschaffen und an FIP bereitzustellen.

12.2. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Stellt FIP selbst oder aufgrund von Nachforschungen oder Kontrollen Dritter (z.B. Behörden, NGO) fest, dass der Lieferant die Mitwirkungspflichten, insbesondere Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, nicht vollständig und fristgerecht erfüllt hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Maßnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten umzusetzen.

12.3. Kostentragung bei Pflichtverstößen

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die FIP dadurch entstehen, dass der Lieferant eine Rechtsposition verletzt oder seine Pflichten aus diesem CoC, insbesondere die in Ziffer 11 bestimmten Pflichten, nicht erfüllt hat. Der Lieferant wird FIP von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die FIP aufgrund einer solchen Pflichtverletzung des Lieferanten entstanden sind.

Stellt FIP im Rahmen einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 11.4 fest, dass der Lieferant eine Rechtsposition verletzt oder die Pflichten aus diesem CoC nicht erfüllt hat, trägt der Lieferant zudem sämtliche daraus entstandenen und entstehenden Kosten (insbesondere die Kosten des Audits und der Requalifizierung oder Zertifizierung).

12.4. Aussetzen der Geschäftsbeziehung

Im Falle von Verletzungen von Rechtspositionen sowie Verstößen im Sinne der Ziffern 12.1 und 12.2 ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten vorübergehend auszusetzen und wird von sämtlichen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Lieferanten frei, bis der Lieferant den Verstoß gemäß Ziffer 12.1 bzw. 12.2 vollständig behoben hat. Während dieses Zeitraums ist FIP berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. bei einem anderen Lieferanten zu beschaffen; der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die FIP daraus entstehen.

12.5. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Stellt der Lieferant einen Verstoß im Sinne der Ziffern 12.1 oder 12.2 nicht binnen einer von FIP gesetzten Frist ab, ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschließlich aller bestehenden Verträge binnen einer angemessenen Frist zu kündigen.

Im Falle schwerwiegender Verstöße des Lieferanten gegen die Bestimmungen und Pflichten dieses CoC ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschließlich aller bestehenden Verträge fristlos zu kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei vorsätzlichen, fahrlässigen oder – verschuldensunabhängigen – wiederholten Verletzungen von Rechtspositionen oder Verstößen gegen die Bestimmungen und Pflichten dieses CoC durch den Lieferanten sowie dann, wenn FIP feststellt, dass auch die Erfüllung der Pflichten aus diesem CoC durch den Lieferanten nicht dazu führt, dass sich das Risiko für Verletzungen von Rechtspositionen minimiert.

13. Erklärung und Bestätigung

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses CoC, verantwortungsvoll zu handeln, die im CoC aufgeführten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten, die Einhaltung der Bestimmungen des CoC zu gewährleisten und die Pflichten aus diesem CoC sowie anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmenden, Beauftragten, Zulieferern und Subunternehmern den Inhalt dieses CoC zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der darin enthaltenen Grundsätze, Anforderungen, Bestimmungen und Pflichten zu treffen.

_____, den _____
